

Rechtsschutz bei Kündigungen - Checkliste

RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
www.kroeger-ra.de

I. Kündigungsschutzklage (=besondere Feststellungsklage)

1. Streitgegenstand: nur die konkret angegriffene Kündigung

Gericht geprüft:

- besteht bei Zugang der Kündigung ein Arbeitsverhältnis
- ist Arbeitsverhältnis durch die Kündigung zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt beendet worden
- nicht, ob Arbeitsverhältnis auch nach angegriffener Kündigung noch bestand

2. Geltendmachung des Fehlens

- der soz. Rechtfertigung bei ordentlicher Kündigung/Änderungs-Kündigung
- des wichtigen Grundes oder der Säumnis der Kündigungserklärungsfrist (§ 626 II BGB) bei außerordentlicher Kündigung

Gleichwohl prüft Gericht konkrete Kündigung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten (Formwidrigkeit, Anhörung des BR)

3. Klagefrist:

- 3 Wochen
- bei Fristversäumnis Wirksamkeit der Kündigung
- Jede Kündigung, auch vorsorglich weiter ausgesprochene Kündigungen ist fristgemäß gesondert anzugreifen

II. Allgemeine Feststellungsklage

1. Gegenstand: Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses insgesamt

- also auch nach Ausspruch einer Kündigung
- Arbeitnehmer kann sich auf Unwirksamkeit weiterer Kündigung berufen, selbst wenn er sie erst später als 3 Wo nach Zugang der Kündigung in den Prozess einführt

2. Frist: keine

3. Feststellungsinteresse

- Besonderes Interesse, das nicht aus den speziell angegriffenen Kündigungen hergeleitet wird (dafür reicht Kündigungsschutzklage),
- z.B. Streit über andere Beendigungstatbestände (z.B. Aufhebungsvertrag; Streit über Zugang weiterer K.)

III. Kombination von Kündigungsschutzklage + allgemeiner Feststellungsklage

sinnvoll wenn:

- Zweifel im Hinblick auf den Beendigungstatbestand oder
- wenn Ausspruch weiterer Kündigungen zu erwarten

Stand: 09/2011 © RA-Kanzlei B. Kröger